

W o c h e n b l a t t

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

8. Jahrgang.

Sonnabend, den 19. August 1848.

No. 40.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilsdruf, den Agenturen in Tharand, Rossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Altkicht und Sohn in Meissen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Art zur Beförderung an.
Die Redaction.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit § 4 der Verordnung vom 14. Januar 1842, die Meisterprüfungen bei den Bangerwerken betreffend, werden diejenigen Gesellen des Maurer- und Zimmerhandwerks, welche zum nächsten Frühjahr das Meisterecht bei einer dergleichen Innung des Leipziger Kreisdirectionsbezirktes zu erlangen beabsichtigen, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 30. September d. J. bei der Prüfungs-Commission zu Leipzig und zwar bei dem Vorsitzenden derselben, Stadtrath Herold, ihre diesfallige Anmeldung mündlich oder schriftlich zu bewirken und dabei nach Vorschrift § 5 gedachter Verordnung unter Bezeichnung der Innung, bei der sie einzuwerben beabsichtigen, und genauer Angabe ihres Wohnortes, ein von dem Meister, bei dem sie das letzte Jahr über in Arbeit gestanden haben, ausgestelltes Zeugniß über ihre praktische Brauchbarkeit beizubringen.

Leipzig, am 3. Juli 1848.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.
von Droyem.

Krva.

E n t g e g n u n g

auf das Wort zur Versöhnung in Nr. 36 und 37 dieses Blattes.

(Beschluß.)

Aber er scheut sich auch nicht, wenn es gilt, offen hervorzutreten und für Freiheit und Vaterland, wenn er beide wirklich für bedroht halten muß, in die Schranken zu treten.

Dann kämpft er mit offenem Bist, d. h. er nennt auch seinen Namen, und gilt ihm gleich, wenn auch die Gegner, statt mit edlen Waffen zu kämpfen, zu persönlichen Angriffen, zu „Brandmarkungen“ zu greifen versuchen.

Der Versöhner hat geglaubt, einen der an der Spitze stehenden Männer als einen ausgemachten Aristocraten „brandmarken“ zu können.

Er scheint aber ganz vergessen zu haben, daß es gar sehr verschiedene Arten der Aristocratie giebt, z. B. eine Aristocratie der Wahl, der Geburt, des Standes, des Alters, des Besitzes, des Geldes, (Staatslexicon Th. I Seite 630 folg.)

Was ist also ein „ausgemachter Aristocrat“ ohne jede nähere Bezeichnung?

Ein unbestimmtes Etwas, sehr zweckmäßig und passend zu allgemeinen Verdächtigungen, aber durchaus nicht genügend, um Jemanden öffentlich zu „brandmarken.“

Denn die Aristocratie im guten Sinne des Wortes, ist ja gar nicht einmal verwerflich, „wenn

sie nämlich beruht auf wahrer vom Volke selbst anerkannter Würdigkeit,“ vielmehr in jedem Staate nicht nur vorhanden, sondern selbst unentbehrlich, wie der Versöhner in dem oben angeführten Werke S. 639 des Weitern nachlesen mag. —

Uebrigens hat ja der Versöhner selbst, wie bereits gezeigt wurde, eine Aristocratie, nämlich die der Intelligenz für sich und alle übrigen „berufenen Vertheidiger der Freiheit“ in Anspruch genommen.

Die — wahre oder vermeinte — Würdigkeit aber (in welcher eben das Wesen der Aristocratie im guten Sinne besteht) sich selbst zuzusprechen, nicht dem Urtheile des Volkes dieß zu überlassen, das, sagt der freisinnige Carl v. Rotteck a. a. D. S. 640 sehr richtig; das ist Uebermuth und Beleidigung. Dieses nun ist aber die charakteristische Eigenschaft der Aristocratie, wie sie nach fast allgemeiner Erfahrung in der Wirklichkeit sich darstellt.

Wie kann also der Versöhner, „der ausgemachte Aristocrat der Intelligenz,“ einen seiner Mitbürger als „ausgemachten Aristocraten“ ohne jede nähere Bezeichnung hinstellen und sogar „brandmarken“ wollen?! —

Ich überlasse es nach dem bisher Gesagten, dem eigenen, unbefangenen Urtheile des Landwirths, inwiefern die Behauptung des aristocratischen Versöhners richtig ist, „es liege in der Natur der Sache, daß der Landmann dem Grundsatz „Ruhe um jeden